



1. Geordnetes Mit- und Nebeneinander

Die Vielfalt der Ausbildungsgänge und die unterschiedliche Struktur unserer Schulen erfordern neben organisatorischen Maßnahmen auch den guten Willen aller Beteiligten, um ein gutes Zusammenleben zu gestalten und einen optimalen Unterrichtserfolg zu erzielen. Gegenseitige Rücksichtnahme und pfleglicher Umgang mit den Schuleinrichtungen sind wichtige Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit.

2. Verbindlichkeit der Schulordnung

In der Schul- und Hausordnung sind Rechte und Pflichten festgelegt, soweit sie nicht schon durch Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen geregelt werden. Alle Schüler, Lehrer und andere hier Tätigen sind verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. (Es wurde die männliche Form gewählt, die allgemein auch für die weibliche steht.)

3. Aufenthalt und Ausweispflicht

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist nur Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Beruflichen Schulen Waiblingen gestattet.

Alle Schüler haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen durch einen **Schülerausweis** auszuweisen. Besucher und andere Schulfremde melden sich zuerst im Sekretariat bzw. beim Hausmeister); liegt kein schulischer Grund für einen Besuch vor, ist der Aufenthalt im gesamten Schulbereich untersagt.

4. Schulpflicht

Der regelmäßige Besuch des Unterrichts ist durch das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung bestimmt. Die ordnungsgemäße Anwesenheit ist demnach verbindlich und die Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht und für die Zulassung zu Prüfungen. Das gilt grundsätzlich für alle Fächer und Arbeitsgemeinschaften sowie für Betriebsbesichtigungen, Fahrten usw., die zu offiziellen Schulveranstaltungen erklärt worden sind.

Berufsschulpflichtig ist jeder Jugendliche, der keine Vollzeitschule besucht, bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat; Auszubildende für die Dauer der Lehre darüber hinaus, wenn sie bei Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt waren. Wer nach Beendigung der regulären Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen. An- und Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schüler, die Eltern, den Auszubildenden oder den Arbeitgeber erfolgen. Adressänderungen sind ebenfalls umgehend im Sekretariat zu melden.

5. Versäumnisse

- 5.1 Jedes krankheitsbedingte Fernbleiben vom Unterricht (auch stundenweise) ist bis zum nächsten Schultag, aber spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich unter Angabe des Klassenlehrers, der Klassenbezeichnung und des Versäumnisgrundes zu entschuldigen. Eine telefonische Entschuldigung ersetzt die schriftliche nicht. Die volljährigen Schüler können sich, mit Ausnahme der Berufsschüler, selbst entschuldigen, wobei die Schriftform notwendig ist. Die Entschuldigung erhält und verwahrt der Klassenlehrer. Bei Unterrichtsabbruch vor Schulschluss gelten die Regelungen der jeweiligen Schule. Als Unterrichtsabbruch gilt auch nicht besuchter Nachmittagsunterricht, wenn Vormittagsunterricht stattfand.
- 5.2 Liegen triftige Gründe vor, so kann der Schüler während der Schulzeit im Rahmen der Vorschriften der Schulbesuchsverordnung beurlaubt werden. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass der Erziehungsberechtigte, der Auszubildende oder der volljährige Schüler, rechtzeitig, i.d.R. mind. 8 Tage vorher, einen schriftlichen Antrag stellt. Die Schule darf auf keinen Fall vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

6. Unterrichtsbefreiung

Beim Antrag auf Befreiung vom Fach Sport ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem die Dauer der angestrebten Befreiung ersichtlich ist. Die Befreiung ist jedes Halbjahr zu erneuern. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Für die Befreiung vom Religionsunterricht gilt folgende gesetzliche Regelung: Eine Abmeldung ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen durch eine persönliche schriftliche Erklärung möglich.

7. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

7.1 Schulbeginn

Jeder Schüler hat pünktlich zum Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum anwesend zu sein. Ist 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer in der Klasse, muss der Klassensprecher im Schulsekretariat nachfragen.

7.2 Pausen

Während der großen Pause verlassen die Schüler den Klassenraum. Es sind die Pausenhöfe bzw. die vorgesehenen Aufenthaltsbereiche aufzusuchen. Die Pausenaufsicht wird von den Lehrern aller 3 Schultypen durchgeführt. Den Weisungen aller Lehrer und Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

7.3 Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Dies gilt auch z.B. für E-Zigaretten, Shishas und Ähnliches.

7.4 Ordnung in Klassenräumen, Schulwerkstätten und Umkleieräumen

Der Schulsaal ist in ordentlichem Zustand zu halten und der nachfolgenden Klasse sauber zu hinterlassen. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht zulässig, auf den Heizkörpern zu sitzen. Nach Beendigung des Unterrichts ist es für jeden Schüler eine Pflicht sein, Arbeitsplatz und Unterrichtsraum in Ordnung zu bringen. Mäntel und Regenbekleidungen werden in den Garderobenschränken abgelegt.

Für die Klassenzimmer teilt der Klassenlehrer einen Ordnungsdienst ein. Die Ordner sorgen insbesondere für die Tafelreinigung, das Schließen der Fenster, das Ausschalten

des Lichts und das Aufstuhlen nach dem Unterricht. Jeweils der zuletzt in einer Klasse unterrichtende Lehrer überwacht das ordentliche Verlassen der Räume und schließt ab. Während der Mittagspause sind die Schulräume grundsätzlich abzuschließen und die Aufenthaltsräume zu benutzen. Die Umkleide- und Waschräume sind während des Unterrichts und in der Mittagspause grundsätzlich geschlossen. Das oben Ausgeführte gilt sinngemäß auch für Werkstätten, Küchen usw.

7.5 Schutzkleidung

In den Werkstätten muss wegen erhöhter Unfallgefahr eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend geeignete Arbeitskleidung (Mütze mit Haarschutz und geschlossene Schuhe) getragen werden. Weigert sich ein Schüler, wird er vom Unterricht ausgeschlossen.

Beim Kochunterricht ist eine weiße Kittelschürze zu tragen.

7.6 Schäden

Schäden jeglicher Art sind dem Klassenlehrer, dem Raumverantwortlichen oder im Schulsekretariat zu melden. Schäden in den Fachräumen und in den Werkstätten sind

dem Fachlehrer zu melden. Schadensverursacher sind festzustellen.

7.7 Speisen und Getränke

Getränke und Speisen in offenen Behältnissen dürfen nicht in den Unterrichtsreich gebracht werden.

7.8 Mülltrennung

Im Interesse der Sauberkeit und des Umweltschutzes sind Abfälle nach Arten getrennt in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen.

7.9 Freihalten von Treppen

Das Sitzen auf Treppenstufen und Treppengeländern ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

7.10 Lärmvermeidung

Unnötiger Lärm ist zu vermeiden, weshalb z.B. Radios oder MP3-Player im gesamten Schulbereich nicht benutzt werden dürfen. (siehe auch Abschnitt 12)

7.11 Sicherheitsvorkehrungen für den Notfall

Die Verhaltensregeln für den „Katastrophenalarm“ sind einzuhalten.

7.12 Ordnung auf den Parkplätzen

Es sind nur Fahrten vom und zum Stellplatz erlaubt. Jedes unnötige Umherfahren und Laufenlassen der Motoren ist verboten. Die Parkplätze gehören nicht zum Pausen- und Durchgangsbereich. Es gelten darüber hinaus die vom Landratsamt erlassenen Miet- und Parkbedingungen.

7.13 Fundsachen

Fundsachen werden über einen Zeitraum von 12 Monaten in der Bibliothek aufbewahrt.

8. Versicherungsschutz

Jeder Schüler ist während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen und bei schulischen Veranstaltungen der SMV (Beginn und Ende müssen der Schulleitung bekannt sein) sowie auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung schließt auch Personenschäden bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art ein. Jeder Unfall ist unverzüglich auf dem Schulsekretariat zu melden.

9. Haftung

Für fahrlässige und mutwillig herbeigeführte Beschädigungen haftet der betreffende Verursacher (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter). Bei Mutwilligkeit ist mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu rechnen. Für abhanden gekommenes Schülereigentum haftet die Schule oder der Schulträger nicht. Die Parkplätze werden nicht überwacht.

10. Alkohol, Drogen

Alkoholhaltige Getränke und Drogen aller Art dürfen grundsätzlich nicht in den Schulbereich gebracht und auch nicht vor, während und zwischen den Unterrichtszeiten konsumiert werden. Wer mit illegalen Drogen handelt, muss mit dem Schulausschluss bzw. einer Anzeige rechnen.

11. Waffenbesitz

Das Mitführen von Waffen (auch Attrappen) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Wer im **Besitz von Waffen** angetroffen wird, wird angezeigt und muss mit **sofortigem Schulausschluss** durch die Schulleitung rechnen. Als Waffen gelten Schlagwaffen, Schusswaffen (auch Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen) sowie Messer mit feststehender oder arretierbarer Klinge. Außerdem dürfen Schüler keine Laserpointer mitführen.

12. Geräte zur elektronischen Datenübermittlung

In der Kaufmännischen Schule, der Maria-Merian-Schule und der Gewerblichen Schule gilt ein eingeschränktes Nutzungsverbot für Geräte zur elektronischen Datenübermittlung wie z.B. Smartphones, Smartwatches, Tabletcomputer und elektronische Unterhaltungsmedien u.a. im Schulgebäude.

Eine Nutzung von Geräten zur elektronischen Datenübermittlung im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterrichtenden erlaubt. Während des Unterrichts ohne elektronische Datenübermittlung müssen die Geräte ausgeschaltet sein und dürfen nicht auf den Tischen liegen.

In der Gewerblichen Schule und in der Maria-Merian-Schule können Geräte zur elektronischen Datenübermittlung während der unterrichtsfreien Zeiten benutzt werden, solange die am Schulleben Beteiligten nicht gestört werden.

In der Kaufmännischen Schule dürfen Geräte zur elektronischen Datenübermittlung in unterrichtsfreien Zeiten ausschließlich im Foyer und außerhalb der Gebäude genutzt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen werden mit dem zeitweiligen Entzug der Geräte bzw. durch erzieherische Maßnahmen gemäß § 90 SchG geahndet.

Bei einer Prüfung ist die Mitführung o.g. Geräte verboten. Bei Tests und Klassenarbeiten müssen die Geräte vor Beginn unaufgefordert bei der Aufsichtsperson abgegeben werden. Verstöße werden als Täuschungshandlung angesehen und entsprechend bewertet.

Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen auf dem gesamten Schulgelände dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. den Unterrichtenden durchgeführt werden. Die Rechte zum Schutz der Persönlichkeit sind zu respektieren. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten und Bilder wird ausdrücklich hingewiesen.

13. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Falls pädagogische Maßnahmen bei Fehlverhalten nicht ausreichen, sind im Einzelfall u. a. folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen möglich:

1. Nachsitzen bis zu 2 Stunden durch Fach- oder Klassenlehrer
2. Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung
3. Anordnung von Hofdienst oder anderen sozialen Diensten
4. Verweis durch den Klassenlehrer unter Mitteilung an die Eltern und/oder Ausbildungsbetrieb
5. Nachsitzen bis zu 4 Stunden durch den Schulleiter
6. Überweisung in eine Parallelklasse durch den Schulleiter
7. Androhung des Ausschluss vom Unterricht und Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen durch den Schulleiter
8. Androhung des Schulausschlusses und Schulausschluss durch den Schulleiter
9. Schulausschluss für alle Schulen des Landes durch die Schulaufsichtsbehörde

Unberührt davon bleiben die Maßnahmen des Strafantrags bei strafbaren Handlungen, ferner die Beantragung eines Bußgeldbescheides oder die polizeiliche Vorführung eines Schulpflichtigen. Diese Maßnahmen richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.